



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Erlass der Einwohnergemeinde Zwingen

Inhaltsverzeichnis

Mietzinsreglement vom 24. September 1998

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
§ 1 Zweck	2
§ 2 Jahreseinkommen	2
§ 3 Jahresnettomiete	2
§ 4 Höchstmieten	3
§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze	3
§ 6 Vermögenshöchstgrenze	3
§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	3
§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	3
§ 9 Härtefälle	4
§ 10 Verfahren	4
§ 11 Auszahlungsmodus	5
§ 12 Rechtsmittel	5
§ 13 Strafbestimmungen	5
§ 14 Inkrafttreten	5
Genehmigungsvermerke	6

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen.

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Für die Beitragsberechnungen werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet.

Bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 11'000.--	pro Jahr
Bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'000.--	pro Jahr
Bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'000.--	pro Jahr
Bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'000.--	pro Jahr
Für jede weitere Person zusätzlich	Fr. 1'100.--	pro Jahr

² Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen für Alleinstehende darf Fr. 30'000.- und für Ehepaare Fr. 38'000.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Haben die im gleichen Haushalt lebenden, natürlichen Personen ein Reinvermögen von mehr als Fr. 15'000.- zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 2'000.-, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für:

1 Person	Fr. 1'110.--	Pro Monat	Fr. 13'320.--	Pro Jahr
2 Personen	Fr. 1'700.--	Pro Monat	Fr. 20'400.--	Pro Jahr
3 Personen	Fr. 2'070.--	Pro Monat	Fr. 24'840.--	Pro Jahr
4 Personen	Fr. 2'380.--	Pro Monat	Fr. 28'560.--	Pro Jahr
5 Personen	Fr. 2'690.--	Pro Monat	Fr. 32'280.--	Pro Jahr
6 Personen	Fr. 3'000.--	Pro Monat	Fr. 36'000.--	Pro Jahr
7 Personen	Fr. 3'310.--	Pro Monat	Fr. 39'720.--	Pro Jahr
Für jede weitere Pers.	Fr. 310.--			

³ Ist die tragbare Miete höher als die tatsächliche Jahresmiete ohne Nebenkosten, besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Ist die tragbare Miete jedoch kleiner als die tatsächliche Jahresmiete ohne Nebenkosten, besteht ein Anspruch auf Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen im Rahmen des Differenzbetrages, wobei für die Beitragsberechnung lediglich die maximalen Höchstmieten gemäss § 4 angerechnet werden können.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind meldepflichtig.

⁵ Der Gemeinderat kann die Beiträge an die Teuerung anpassen.

§ 11 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über Mietzinsbeiträge kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Erhalt innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Zu unrecht bezogene Mietzinsbeiträge sind zurückzuerstatten.

² Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglementes können Bussen bis Fr. 1'000.- verhängt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt,

Zwingen, 11. August 1998

EINWOHNERGEMEINDE ZWINGEN

Präsident: Gemeindeverwalter:

Franz Hueber

Urs Scherrer

Von der Gemeindeversammlung beschlossen,

Zwingen, 24. September 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident:

Sekretär:

Franz Hueber

Urs Scherrer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt,

Liestal,